



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Diemelsee

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee;

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VII/2 „Auf dem Knappe“, Gemarkung Ottlar

Inkrafttreten der Aufhebung gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2025 den Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VII/2 „Auf dem Knappe“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufhebung wird mit Planteil, Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Diemelsee, Am Kahlenberg 1 34519 Diemelsee-Adorf während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus kann die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde Diemelsee www.gemeinde-diemelsee.de, auf dem Geoportal des Landkreises Waldeck-Frankenberg www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-bplaenewaldeck-franken-berg.html oder auf dem zentralen Internetportal des Landes www.bauleitplanung.hessen.de eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB

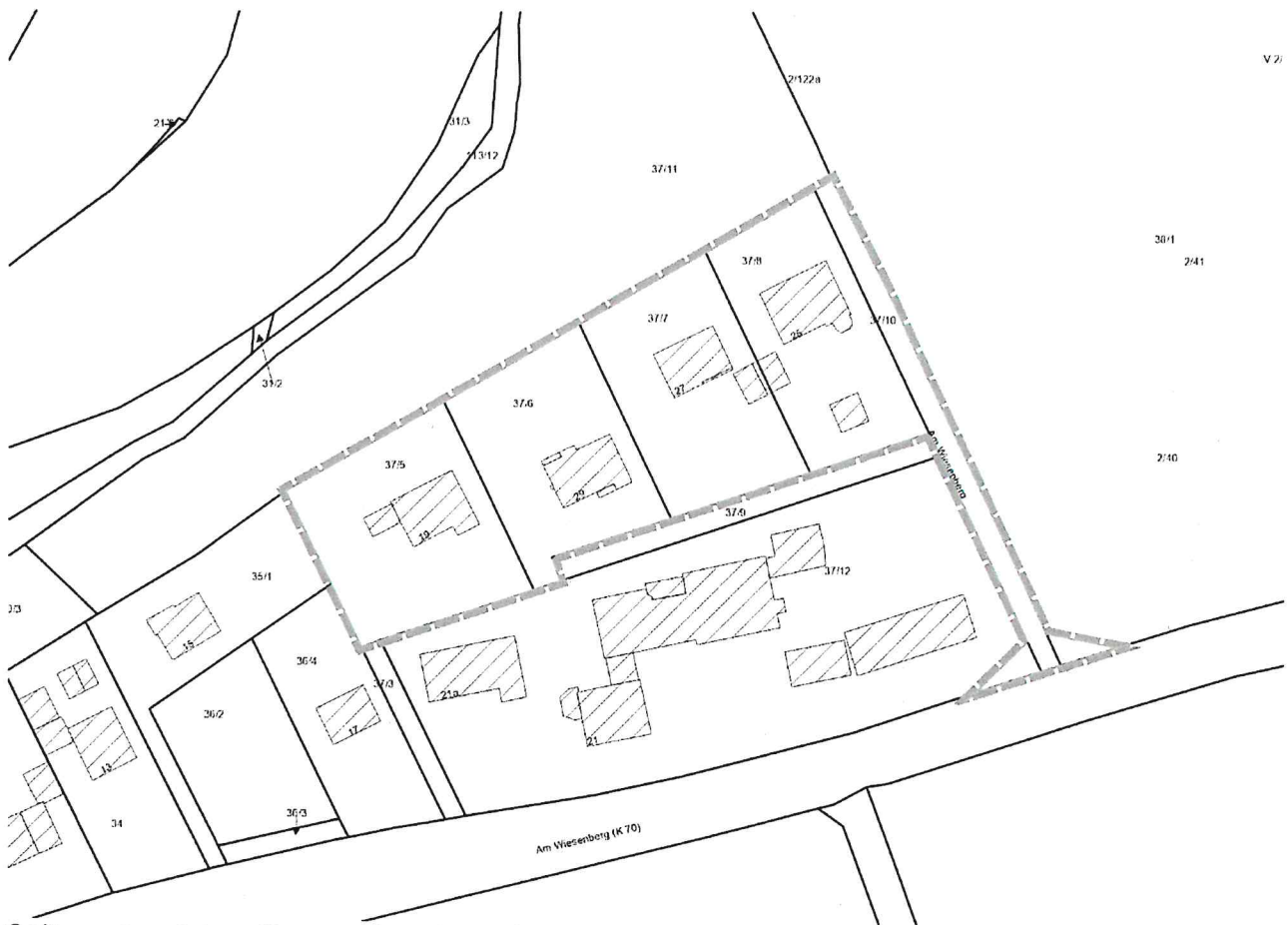
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Diemelsee geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Diemelsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ziel der Aufhebung:

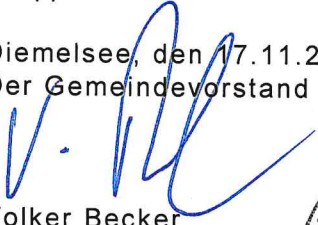
Ziel dieses Planvorhabens ist die ersatzlose Aufhebung eines Bebauungsplans, dessen Entwicklungsziele vollständig umgesetzt und dessen Steuerungsfunktion aufgrund der ausgeschöpften Bebauungsmöglichkeiten und der gefestigten städtebaulichen Struktur entbehrlich geworden sind. Die gegenständlichen Flächen sind vollständig erschlossen und satzungsgemäß bebaut, sodass keine weiteren städtebaulichen oder entwicklungsbezogenen Vorgaben durch eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich sind. Die Zulässigkeit von künftigen Bauvorhaben ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen.



Geltungsbereich o.M. zur Verortung des aufgehobenen Bebauungsplaners Nr. VII/2 „Auf dem Knappe“

Diemelsee, den 17.11.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee


Volker Becker
Bürgermeister

